



Stand 1.04.2022

Empfehlungen für den Umgang mit Corona

für Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit sowie der Kulturpädagogik in Rheinland-Pfalz

Seit zwei Jahren dauert die Corona-Pandemie. Die Einschränkungen in dieser Zeit haben das gesellschaftliche Zusammenleben verändert und Menschen in unterschiedlichen biographischen Phasen und Lebensaltern empfindlich getroffen. Unter der Pandemie und den damit verbundenen Restriktionen haben insbesondere Kinder und Jugendliche gelitten. In einem steten Balanceakt zwischen Infektionsschutz und „Ermöglichung von Kindheit und Jugend“ zeigte sich sehr deutlich, dass Herstellung von „Alltagsnormalität“, d.h. ein schnelles Wiederöffnen oder Offenhalten gerade von Einrichtungen und Angeboten der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit für die Lebensqualität und das Wohlergehen der jungen Menschen ganz wesentlich war und ist.

Junge Menschen brauchen reale - und nicht nur virtuelle – Begegnungsräume, sie brauchen den sozialen Austausch.

Mit den Änderungen im Infektionsschutzgesetz und den entsprechenden Änderungen in der aktuellen Coronabekämpfungsverordnung (CoBeLVO) Rheinland-Pfalz werden Abstandsregelungen sowie Maskenpflicht und Tests u.a. für die hier genannten Aufgabenbereiche ausgesetzt.

Da es nun verstärkt um die Selbstverantwortung in den vorgenannten Bereichen geht, werden für die verbandliche und kommunale Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit und die Kulturpädagogik im Folgenden Empfehlungen bzw. Prüffragen formuliert.

1. Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit sowie der Kulturpädagogik

Gruppenstunden, weitere Angebote der Kinder und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und der kulturpädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie Angebote in Jugendzentren, Häusern der Jugend bzw.



Häusern der offenen Tür, Jugendkunstschulen, Museen, Theatern und weitere Angebote sind grundsätzlich ohne Einschränkungen zulässig.

Empfohlen wird,

- im eigenen Ermessen zu prüfen, ob ggfls. ein Test, insbesondere bei volljährigen Nicht-Geimpften Personen, durchgeführt werden sollte,
- im eigenen Ermessen zu prüfen, ob es Situationen gibt, in denen das Tragen einer Maske sinnvoll ist (Innenräume mit vielen Besucher:innen bzw. Teilnehmer:innen),
- im eigenen Ermessen zu prüfen, ob Personen mit erkennbaren Symptomen einer Atemwegsinfektion (insbesondere Husten, Erkältungssymptomatik, Fieber) nicht teilnehmen,
- dass alle Personen sich bei Betreten der Einrichtung, der Veranstaltung oder zu Beginn des Angebotes die Hände mit Seife waschen oder desinfizieren.

2. **Gruppenfreizeiten / Jugendfreizeiten (Maßnahmen nach der VV-JuFöG (2.1-2.7) - mit und ohne Übernachtungen**

Mehrtägige Kinder- und Jugendfreizeiten mit und ohne Übernachtungen haben in der Kinder- und Jugendarbeit eine zentrale Bedeutung. Kinder- und Jugendfreizeiten mit Übernachtung können einen Beitrag zur Bewältigung der negativen Folgen der Pandemie leisten. Sie beinhalten Formen/Settings pädagogischer Angebote, die jungen Menschen ein Zusammensein auch fern der Familie ermöglichen.

Gerade für den Erwerb sozialer Kompetenzen und sogenannter „Soft-Skills“ sind Angebote der Kinder- und Jugenderholung wichtig, bieten neben Erholung und Entspannung insbesondere Möglichkeiten zur Beteiligung und aktiven Mitgestaltung und fördern demokratisches Verhalten sowie Inklusion und Diversität.



Für die Maßnahmen wird das Folgende empfohlen:

- a. Bei mehrtägigen Freizeiten/Maßnahmen mit und ohne Übernachtung gelten die Empfehlungen wie unter Punkt 1.
- b. Sollte ein Träger mit den jungen Menschen eine Veranstaltung an einem anderen Ort besuchen, sind die dort geltenden Regeln zu beachten.
- c. Bei Freizeiten / Maßnahmen mit Übernachtungen ist der Hygieneplan auf den des Beherbergungsbetriebs abzustimmen.

3. Organisation der Durchführung

Für den Außenbereich geeignete Angebotsformen sollten nach wie vor - soweit witterungsbedingt möglich - bevorzugt dort durchgeführt werden.

4. Einrichtungsbezogene Hygienemaßnahmen

- a. In Aufenthaltsräumen sollte weiterhin auf die regelmäßige Reinigung bzw. Desinfektion der Kontaktflächen, Türklinken und Fensterhebel geachtet werden.
- b. In den sanitären Einrichtungen sollte ebenfalls auf die Desinfektion der Kontaktflächen, Türklinken und - je nach Gegebenheiten - Fensterhebel geachtet werden.
- c. Um die Belastung von Räumen mit Aerosolen zu minimieren, sollten auch weiterhin alle Räumlichkeiten regelmäßig so gelüftet werden, dass die Innenraumluft ausgetauscht wird. Der Einsatz von CO₂-Messgeräten wird empfohlen, da dies die Luftqualität sichtbar macht und so die „Lüftungs-Disziplin“ unterstützt.



5. Generell gilt:

Die für die jeweilige Kommune zuständige Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten die Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde, kann in begründeten Einzelfällen zusätzliche Auflagen erlassen, insbesondere unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Infektionsgeschehens.